Kolpingstadt Kerpen

Der Bürgermeister

Kolpingstadt Kerpen · Jahnplatz 1 · 50171 Kerpen

SPD-Fraktion
-im Hause-

Hausadresse:
Kolpingstadt Kerpen
Amt 21 – Sicherheit und Ordnung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0
Telefax (02237) 58-102

ordnungsamt@stadt-kerpen.de

Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum
Frau Titz	32.30.00	21.1	75	58-270	02.03.2021

Hilfen für die örtliche Gastronomie und Restaurantbetreiber
Ihr Antrag vom 22.02.2021

Sehr geehrter Herr Lipp,

die Sperrzeiten sind im Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung bzw. Landesimmissionsschutzgesetz für die Außenbewirtung gesetzlich vorgegeben.

Generell beginnt für Gaststättenbetriebe in Nordrhein-Westfalen entsprechend der gesetzliche Vorgaben die allgemeine Sperrzeit morgens um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Das Landesimmissionsschutzgesetz sieht eine Ausnahme des Betätigungsverbotes während der Nachtruhe für die Außengastronomie zwischen 22 und 24 Uhr vor. Die Sperrzeit für die Außengastronomie beginnt demnach grundsätzlich um 24.00 Uhr.

Der Lärmschutz spielt bei der Außengastronomie eine wichtige Rolle, da die Akzeptanz eines solchen Betriebes bei den Anwohnern schwindet, wenn der Biergarten nebenan bis spät in die Nacht betrieben wird. Gaststätten unterliegen dabei dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Letztere gilt zwar nicht für die Außengastronomie, kann aber als Orientierungshilfe herangezogen werden. Die TA Lärm unterscheidet unter anderem zwischen reinen und allgemeinen Wohngebieten und gibt Grenzwerte für den Tag und die Nacht vor. Zudem muss in der Außengastronomie die Nachtruhe eingehalten werden, die allgemein ab 22 Uhr beginnt.

Das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG § 9 Abs. 2) sieht eine Verlängerung der Öffnungszeiten für die Außengastronomie bis 24 Uhr vor. Die Kommunen können den Beginn der Nachtruhe nur dann auf 22 Uhr vorverlegen, wenn es ihnen zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere in Wohn- und Mischgebieten, geboten erscheint. Ein Einschreiten bei Lärm gegen einen Gaststättenbetrieb ist sowohl nach den Vorgaben der Bauordnungsvorschriften, des Immissionsschutzgesetzes

und des Gaststättengesetzes durch den Erlass gaststättenrechtlicher Auflagen möglich, um eine erhebliche Beeinträchtigung von den Anwohnern abzuwenden. Hiervon wurde seitens des Ordnungsamtes in den letzten Jahren nur bei zwei gastronomischen Betrieben Gebrauch gemacht. Hier gilt dann eine Sperrzeit ab 22 Uhr.

Eine Verkürzung der Sperrzeit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus ist derzeit nicht möglich, auch ist dies aufgrund der großzügigen Sperrzeiten nicht erforderlich.

Die Verlängerung der Befreiung gastronomischer Betriebe von den Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtungen für das Jahr 2021 wurde bereits vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen.

Freundliche Grüße

[redacted]

[redacted]